

Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vom 25. Juli 2023 und der Änderung vom 20. Februar 2024

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Dazu gehören Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie das Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Die Universität Konstanz und ihre Mitglieder und Angehörigen sehen es als vornehmste Aufgabe, dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern. Für ihren Verantwortungsbereich hat die Universität Konstanz zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis als Satzung sowie diese Satzung beschlossen, die den universitären Konsens zu den grundlegenden Prinzipien und Standards der guten wissenschaftlichen Praxis abbilden und von allen Universitätsmitgliedern und -angehörigen getragen werden. Die Satzungen unterstützen alle Universitätsmitglieder und –angehörigen dabei, sich in ihrem Forschungsalltag redlich zu verhalten, indem sie gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses verankern.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle an der Universität Konstanz wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind neben gesetzlichen und etwaigen vertraglichen Verpflichtungen für die wissenschaftliche Tätigkeit auch die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LHG).
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere die nachstehenden Verhaltensweisen in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
 - aa) durch Auswählen, Zurückweisen und Verschweigen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. aktive oder verschuldet passive Verhinderung von Reproduzierbarkeit oder Nachprüfbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen,
 3. Verletzung geistigen Eigentums
 - a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z. B.
 - aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - dd) die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist sowie die willkürliche Verzögerung einer Publikation als Gutachter, Herausgeber oder Ko-Autor,
 - b) die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
 - a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Absatzes 2 liegt auch vor, sofern eine Person sich vorsätzlich an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten einer anderen Person beteiligt (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe).

- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich auch aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vernachlässigung von im Rahmen einer Bestellung zum Betreuer oder zur Betreuerin einer Qualifikationsarbeit übernommenen Aufsichtspflichten, wenn durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, dass die sich qualifizierende Person wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeübt hat.

§ 2 Organisation; Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden; Recht zur Anzeige

- (1) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jeder Fachbereich und jede sonstige wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
 2. dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.

Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter und Projektleiterinnen und Projektleiter in ihrem Verantwortungsbereich.

- (2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und Projektgruppen als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Die Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses umfasst auch die Vermittlung wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (3) Jedes Mitglied und jede und jeder Angehörige der Universität Konstanz kann den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei der örtlichen Ombudsperson oder bei der überregionalen Einrichtung Ombudsman für die Wissenschaft (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de) anzeigen. Die die Anzeige erstattende Person soll die Anzeige nicht gleichzeitig an mehrere Einrichtungen richten. Entscheidet die angerufene Ombudsstelle in der Sache, soll sich die anzeigende Person nicht zur erneuten Überprüfung des Vorgangs an eine weitere Ombudsstelle wenden. Die Anzeige wird vertraulich behandelt, hierzu gehört auch, dass grundsätzlich die Anonymität der die Anzeige erstattenden Person gewahrt wird. Die die Anzeige erstattende Person wird in geeigneter Weise vor Nachteilen geschützt.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 3 Grundsatz und Zuständigkeiten

Die Universität Konstanz geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Zu diesem Zweck wird eine Ombudsperson bestellt und eine „Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten“ eingerichtet. Deren Verfahren wahren die Grundsätze von Fairness und Vertraulichkeit und tragen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung.

Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten erhalten von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Bedarfsfall gewährt das Rektorat der Ombudsperson und der Vorsitzenden der Untersuchungskommission Maßnahmen zur Entlastung von anderweitigen Aufgaben in der Universität.

§ 4 Ombudsperson für die Wissenschaft

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Ombudsperson für die Wissenschaft (im Folgenden: Ombudsperson) und eine Stellvertretung für eine Amtszeit von drei Jahren; einmalig ist eine erneute Bestellung zulässig. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied des Rektorats oder eines Dekanats sein. Die Aufgaben der Ombudspersonen bei Promotionsverfahren nach § 38 Abs. 4 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (2) Die Ombudsperson arbeitet unabhängig und ist nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Ombudsperson berät bei Bedarf und Interesse als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.
- (4) Die Ombudsperson kann im Einvernehmen mit den Beteiligten ein Schlichtungsverfahren durchführen.
- (5) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten die Vorwürfe auszuräumen; die Ombudsperson kann unter Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit Stellungnahmen von Gutachterinnen und Gutachtern einholen (Vorprüfung). Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob es zur Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens an die Untersuchungskommission gute wissenschaftliche Praxis abgegeben wird oder an eine andere verantwortliche und zuständige Stelle, z. B. den zuständigen Promotionsausschuss bei Fehlverhalten im Rahmen einer Dissertation.
- (6) Das Verfahren wird eingestellt, wenn kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn

das wissenschaftliche Fehlverhalten geringfügig ist. Dies ist insbesondere gegeben, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwer wiegt und die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Die Entscheidung über die Einstellung wird der hinweisgebenden Person mitgeteilt. Diese hat ein Remonstrationsrecht binnen zwei Wochen nach der Mitteilung. Die Entscheidung wird überprüft, sofern neue Tatsachen vorgetragen werden.

- (7) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der betroffenen Person mitgeteilt.
- (8) Die Ombudsperson erstattet der Rektorin oder dem Rektor einen jährlichen Bericht.

§ 5 Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Untersuchungskommission berät das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz von Amts wegen nach durchgeführter Vorprüfung zu untersuchen. Eine Untersuchung ist auch bei ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen zulässig, soweit ihre frühere Tätigkeit an der Universität Konstanz betroffen ist.
- (2) Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektors/ der Rektorin durch den Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Ihr gehören drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, einer oder eine davon mit der Befähigung zum Richteramt, sowie ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin. Für alle Mitglieder werden Stellvertretungen bestellt, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds tätig werden. Im Falle einer Nachwahl wegen vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Nachbestellung für die verbleibende Amtsperiode.
- (4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Zu der konstituierenden Sitzung lädt das dienstälteste Mitglied ein, das die Sitzung leitet bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzes. Im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder einer länger andauernden Verhinderung ist die Funktion des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes von der Kommission aus ihrer Mitte gegebenenfalls neu zu bestimmen.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Verfahrensregelungen der Kommission

- (1) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. An den Sitzungen nehmen die Ombudsperson sowie der Dekan oder die Dekanin oder der Prodekan oder die Prodekanin der Sektion, der die oder der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat, mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann weitere Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter und Fachgutachterinnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten und Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen beratend hinzuziehen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität Konstanz haben die Kommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu unterstützen. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Kommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen.
- (3) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, setzt die Kommission ihre Prüfung vorläufig aus. Dies gilt auch, sofern die Kommission davon Kenntnis erlangt, dass ein anderes Ombudsgremium mit der Angelegenheit befasst ist, solange dieses sich nicht für unzuständig erklärt. Wenn sich in einem Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf eine gravierende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ergibt, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor/die Rektorin.
- (4) Die Identität derjenigen Person, die über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne sein oder ihr Einverständnis nicht gegenüber dem oder der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich der oder die Betroffene nach Überzeugung der Kommission ohne Offenlegung nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber informiert, sie kann entscheiden, ob sie die Anzeige zurückzieht.
- (5) Der von den Vorwürfen betroffenen Person ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist sie mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person

ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Für die hinweisgebende Person gilt Satz 2 entsprechend.

- (6) Im Übrigen finden §§ 20 und 21 sowie 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verfahrensordnung der Universität Konstanz entsprechende Anwendung. Die Kommission kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Abschluss der Untersuchung, Maßnahmen

- (1) Die Kommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie hat dem Rektorat über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen; sie kann Empfehlungen aussprechen. Die Kommission kann die von den Vorwürfen betroffene Person vor der Vorlage des Sachstandsberichts beim Rektorat zu dem Entwurf des Berichts anhören. Sofern das Verfahren eingestellt wird, sind die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, der von den Vorwürfen betroffenen Person und sowie der hinweisgebenden Person von dem oder der Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitzuteilen. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (2) Das Rektorat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und entscheidet über zu treffende Maßnahmen. Eine Bindung an den Sachstandsbericht besteht nicht. Die jeweils zuständigen Organe und Amtsträger der Universität prüfen in eigener Verantwortung, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Sofern der Sachstandsbericht am Verfahren nicht beteiligten Personen bekanntgegeben werden soll, sind Personen, die als angeschuldigte oder hinweisgebende Personen dadurch betroffen werden, vor der Bekanntgabe anzuhören.
- (3) In Abhängigkeit von dem Schweregrad eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
1. Schriftliche Rüge,
 2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Universität auf Zeit,
 5. arbeitsrechtliche Maßnahmen,

6. Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens,
 7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche,
 10. Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
 11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (4) Soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise und im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Ergänzende Maßnahmen, Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss der Untersuchung informiert der oder die Vorsitzende der Kommission die Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind, über Beratungsangebote der Universität. Die Beratung erfolgt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden 30 Jahre aufbewahrt /und müssen nach Ablauf dieser Frist gemäß Landesarchivgesetz Baden-Württemberg dem Universitätsarchiv zur Übernahme angeboten werden. Lehnt das Universitätsarchiv die Übernahme ab, müssen die Akten nach Fristablauf vernichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Zugleich die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 26.2.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2018) außer Kraft.

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eröffnet wurden, werden noch nach der Satzung vom 26.2.2018 zu Ende geführt.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 64/2023 vom 25. Juli 2023 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2024 vom 20. Februar 2024 veröffentlicht.